

## **J.M. Schmitz berichtet dem Bankier über den Erwerb des „Hinüberhofes“**

Der Bericht des Berginspektors Johann Martin Schmitz an seinen Prinzipal, den Bankier Kirschbaum, gibt uns ziemlich genaue Einzelheiten darüber, mit welchen altherkömmlichen Förmlichkeiten die gerichtliche Einweisung in den Besitz eines Hofes vor sich ging. Es ist die einzige derartige Beschreibung, die wir bis heute, was Lintorf anbetrifft, in heimatgeschichtlichen Quellen gefunden haben und darum von besonderer Wichtigkeit.

Kirschbaum hatte Schmitz kennengelernt, bevor er in Lintorf 1746 das Bleibergwerk übernahm. Von ihm und dem Bergmeister Henrich Rudolf Wilken hatte er 1745 im Hessischen die Konzession der drei Silberbergwerke „Gottesgabe“, „Aurora“ und „König Wilhelm“ übernommen.

J. M. Schmitz nennt sich „*der Rechten Licentiat und Berginspector des im Bergischen gelegenen Lintorffer Bergwerckes*“

(H. St. A. D/dorf, Hofrat VII, Nr. 372).

Dass Schmitz den Grad eines Lizentiaten der Rechtswissenschaft besaß, erklärt den reichlichen Gebrauch der juristischen Fachausdrücke in seinem Bericht, aber auch wohl die Tatsache, dass der Bankier gerade ihn zu seinem Bevollmächtigten bestimmt hatte.

Richter Bernhard Sebastian Scholl, Richter des Amtes Angermund, der nach dem Immissionsakt bis abends in der Gaststätte des Scheffen Steingens Gast des Bankiers war, wohnte in Ratingen.

Scholl ließ dann einige Jahre später den kurfürstlichen Verhaftungsbefehl von allen Kanzeln des Amtes vorlesen. Er gehörte anscheinend zu den Wohltätern der damals nicht gerade mit irdischen Gütern gesegneten Lintorfer Pfarrkirche. So finden wir unter: Benefactores prae cipui hujus ecclesiae ab 1746 (Besondere Wohltäter dieser Kirche seit 1746) im Liber ecclesiae Lintorpiensis (begonnen 1707) folgende Eintragung:

*Herr Bernard Sebastian Scholl, Ihro Churfürst. Dhl. zu Pfaltz Hofrath und Richter beyder Ämpter Angermond und Lansberg undt seine gn. Gemahlin Magdalena von Otten schenckten diesser Kirchen im Jahr 1754 einen silbernen, fein vergüldeten Kelch mit einer dergleichen paten undt löpfelchen ad 37 Loth zusammen schwehr undt zahlen dem goltschmitt Mayer aus Düsseldorf den 23 julii p(ro) Loth ad 36 Stüber, facit 22 Rtl. 12 Stüb., für fasson p. Loth 71/2 stbr. 11 Rtl. 30 St., für das Vergülden 15 Rtl.*



Der Name des Scheffen H. Steingens begegnet uns sehr häufig in den zeitlichen Dokumenten. Steingens stammte aus Mülheim, war Gastwirt, Bauer und Händler und seit 1747 Besitzer des kurmedigen *Bürgerhofes*. Der im Bericht genannte, aus Mülheim herbeigeholte Schaumburg — in allen Beschreibungen des kurmedigen Gutes heißt er Schauenberg (Johann Heinrich) — war mit der „Einweisung“ des Bankiers nicht einverstanden. Der Immissionsakt scheint auch nicht rechtskräftig geworden zu sein; denn in späteren Beschreibungen des Kurmudsgutes wird nirgendwo der Name des Bankiers erwähnt. Von J. H. Schauenberg erwarb das Gut Johann Heinrich Ritterskamp. Die genaue Geschichte des Gutes finden wir in der „**Quecke**“ Nr. 28/29. Bekanntlich fiel das Haus, das zu den schönsten Fachwerkbauten Lintorfs gehörte, im Jahr 1956 der Spitzhacke zum Opfer.

Ob die Förmlichkeiten bei dem Immissionsakt in der Art und in der Reihenfolge, wie J. M. Schmitz sie beschreibt, in Lintorf und im Amt Angermund vorgeschrieben oder nur gebräuchlich waren, ließ sich bis heute nicht nachweisen. Das Zeremoniell begann verständlicherweise mit dem Auf- und Niederschürzen des Feuerhakens (des Feuerheels). Der Herd, wie wir wissen, als die eigentliche Urzelle des Hauses, gab dem Menschen der Vorzeit Wärme und half ihm, seine Nahrung zu bereiten. Später lernte der Mensch, ihn zu größerem Schutz mit Wand und Dach zu umbauen. So entwickelte sich das Haus, dessen eigentlicher Mittelpunkt der Herd war. Den Griechen, Römern und Germanen galt der Herd als heilig. Auch die symbolische Besitzergreifung eines Hauses durch das Öffnen und Schließen der Tür ist begreiflich. Die Tür oder das Tor gewähren dem Besitzer den Zutritt zu seinem neuen Eigentum. Als im jülich-klevischen Erbfolgestreit am 6. April 1609 der Abgesandte Dr. Conrad von Brynen vor Ratingen erschien, nahm er durch Auf- und Zuschlagen des Düsseldorfer Tores in symbolischer Weise im Namen des brandenburgischen Kurfürsten Besitz von der Stadt.

(O. R. Redlich: „Geschichte der Stadt Ratingen“, Ratingen 1926, S. 64).

Zu den Förmlichkeiten, die draußen auf dem Hof vollzogen wurden, gehörten das Werfen ausgegrabener Erde und das Abbrechen und Werfen der Frucht- und Eichenbaumzweige. Beides besagte, dass nicht nur das Haus, sondern auch Grund und Boden und deren Ertragnisse nun einem neuen Besitzer gehörten. In anderen Gegenden war das „Halmwerfen“ üblich, durch das nach älterem deutschen Recht die Auflassung von Grundstücken erfolgte und so die zuvor mündlich ausgesprochene Besitzergreifung durch die Handlung des Halmwerfens symbolisch bekräftigt wurde. „Dieser Halm wird nun zum Zeichen feierlicher Auflassung, Entsagung oder Kündigung mit der Hand geworfen, gereicht und gegriffen, bald von den Beteiligten, bald von dem Richter“

(Jakob Grimm: „Deutsche Rechtsaltertümer“, 3. Auflage, Göttingen 1881, S. 121).



### **Der Bericht des Berginspektors**

Hochedelgebohrner

Mein Insonders hochgeehrtester

Herr Commerciens Rath undt Principall.

Zufolg habender Vollmacht ist von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz Hoffrath undt Richteren, Herrn Scholl, terminus immissionis<sup>1</sup> in das vi clementissimi mandati<sup>2</sup> Meinem hochgeehrtesten Herren adjudicirtes<sup>3</sup> hieselbst zu Lindtorff gelegenes Hinüberguth auff jungstabgewichenen dienstag alss den 12 ten currentis praefigirt<sup>4</sup> gewesen; in praedicto termino<sup>5</sup> nun erschienen wohlbesagter Herr Richter nebss Herren gerichtsschreiber Höffgens, so dan die ad realisandum hunc actum<sup>6</sup> abgeladene beyde scheffen Obersthöffer undt Henr. Steingens. Dahe Ich nun pro qualificatione personae<sup>7</sup> die von Meinem hochgeehrtesten Herren principalem erhaltene Vollmacht übergeben, den Citations recess una cum executo reproduciret<sup>8</sup> undt diesen immissions actum<sup>9</sup> omni protestatione inattenta<sup>10</sup> zu vollziehn gebetten hatte, so wurde auff mein ansuchen der actus von Herrn Richteren detiret<sup>11</sup> undt folgendermassen vollzogen:

Es wäre ohngefehr 11 uhr, dahe wir praesentibus supra dictis<sup>12</sup> unss zum Hinüber guth begaben; bey unserer ankunfft wurde vom gerechtdiener ahn die Thür gepochet undt der allein anwesenden Hinüber frau, so die thür eröffnete, von Herrn Richter angedeutet, wie ich qua mandatarius nomine principalis<sup>13</sup> die immissions solmenia<sup>14</sup> vornehmen undt das guth in Besitz nehmen solte.

Ich musste hierauff das feurheel<sup>15</sup> auff undt nieder schürtzen, ich löschte mit Wasser das feur auss, bliese solches wieder ahn. Ich machte die thür ahm hauss zu undt wieder auff, im hoff brache Ich die zweigen von frucht undt Eichenbäumen ab undt wurffe solche übers haupt, undt nachdeme auffm landt der grundt begraben undt einige schauffelen übern kopff geworffen, so wäre dieser immissions actus vollzogen.

Wir kehrten als wieder zum scheffen Steingens behaussung; im aussgang des hoffs begegnete unss der Hinüberbaur mit dem pferdt, auff welchem er seinen verkäufer, Herrn Schaumburg, von Mülheim gelanget, welchen dan auch ins scheffens hauss antraffen; undt nachdem dessen einwenden wollenden protestationibus<sup>16</sup> auff mein anstehen bey nunmehr vollzogenem actu(m) kein gehör gegeben werden wolte, so wurde Ihme bedeutet, dass, wan hier wieder<sup>17</sup> etwas einzuwenden hätt, er sich dessfalss im geheimbrath<sup>18</sup> melden müste.

Seite 3/6



## Verein Lintorfer Heimatfreunde e.V.

*Es war nun also mittag, undt genösse der Herr Richter undt gerichtsschreiber nebss beyden scheffen die zugerichte Mahlzeith, wobey dan der von Meinem hochgeehrtesten Herren principalen überschickte Wein auff Meines hochgeehrtesten Herren principalen undt frau, frauen principallinen, guthe undt gott gebs noch lang währende guthe gesundheit verzehret wurde.*

*Der Herr Richter hatt sich recht wohl divertiret<sup>19</sup>, besonders dahe unsere Bergmusicanten machten, dasswohlgemelter Herr Richter biss abends zehñ uhr sich bey unss auffhielt.*

*Von Herrn gerichtsschreiber habe copiam prothocolli<sup>20</sup> gebetten, selbiger hatt sich aber die Ehre aussbedungen, Meinem hochgeehrtesten Herren principalen sothane copiam selbsthändig zu überreichen.*

*Übrigens Meinen hochgeehrtesten Herren principalen undt frau principalin des himmels höchster obhut, mich aber dero beharrlichster zuneigung empfehendt*

*Euer hochedelgebohrener*

*Meines Insonders hochgeehrtester*

*Herren commercien rath*

*undt principalen*

*verpflichtester*

*Joh. Mart. Schmitz*

*Berginspector mpria.*

*Lindtorff, den 15ten Marty 1748*

(H. St. A. D/dorf, Jülich-Berg, Hofrat VII, 372, XXV)

Th. V.

### Anmerkungen:

- 1 Termin zur gerichtlichen Einweisung in den Besitz, Immissionstermin.
- 2 kraft gnädigsten Befehls.
- 3 richterlich zugesprochenes.
- 4 des laufenden Monats angesetzt (gewesen).
- 5 im vorbezeichneten Termin.
- 6 um diesen Akt zu vollstrecken.
- 7 um mich auszuweisen.
- 8 die zurückgekommene Vorladung samt dem Zustellungsvermerk.
- 9 Einweisungsakt.



## Verein Lintorfer Heimatfreunde e.V.

- 10 auf jeglichen Einspruch nicht achtend.
- 11 verfügt.
- 12 in Gegenwart der Vorgenannten.
- 13 als Bevollmächtigter im Namen meines Prinzipals.
- 14 die Förmlichkeiten bei der gerichtl. Einweisung (formulae juris).
- 15 Feuerheel war der Feuerhaken, um den Kessel übers Feuer zu hängen: Hahl, Hael, Hähl, f. = Haken; ahd. hahala, hahila; mhd. hahel von hahan = hängen. Das Wort, einst mit der Einrichtung über ganz Deutschland bekannt, ist in dem Grade seltener geworden, als die alte Kucheneinrichtung mit dem offenen Herdfeuer geschwunden ist. In Lintorf befindet sich nur noch auf dem Hof Termühlen eine offene Herdstelle. Das Wort Feuerheel hat auch, wie in unserem Fall, anderes. Geschlecht.
- 16 dessen Protesten, die er einwenden wollte . ,
- 17 hier: hiergegen.
- 18 der sogenannte „Geheime Rat“ war ein Gericht, das zum „Hofrat“, einem Appellationsgerichtshof, gehörte und im 18. Jahrhundert für die Bearbeitung der Revisionsachen zuständig war.
- 19 vergnügt, ergötzt.
- 20 Kopie des Protokolls.



Blick von der Galerie der St. Anna-Kirche 1955.

Rechts: Gut Hinüber,

Links : „Am Stein“, im Vordergrund der Dickelsbach







Alt Lintorf - Frühjahr 1955

Photo: Dr. Herbert Blumberg

Rechts der Kurmedige Hinüberhof, links „Am Stein“

